

SfK/StAB

ENTWURF

Stand: 03.12.2018

Bremische Bürgerschaft

19. Wahlperiode

Gesetzentwurf des Senats

Gesetz zur Änderung des Bremischen Archivgesetzes

Vom...

**Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:**

Artikel 1

Das Bremische Archivgesetz vom 7. Mai 1991 (Brem.GBl. S. 159 — 224-c-1), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Staatsarchiv berät die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen seiner Zuständigkeit bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen sowie bei der Führung elektronischer Akten gemäß §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Anbietung und Ablieferung von Unterlagen

(1) Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (anbietungspflichtige Stellen) haben alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten und die als archivwürdig bewerteten Unterlagen abzuliefern. Die Anbietung der Unterlagen erfolgt in der Regel nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen. Alle Unterlagen sind dem Staatsarchiv spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit keine anderen Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen bei den anbietungspflichtigen Stellen festlegen. In besonderen Fällen können als archivwürdig bewertete Unterlagen auch vorzeitig als Archivgut übernommen werden.

(2) Als anbietungspflichtige Stellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gelten auch

1. Stiftungen des Privatrechts, wenn das Land oder die Stadtgemeinde Bremen oder ein Rechtsvorgänger die Stiftung errichtet oder überwiegend das Stiftungsvermögen bereitgestellt hat, und

2. andere juristische Personen des Privatrechts, die nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und bei denen dem Land oder der Stadtgemeinde Bremen mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zusteht.

Der Pflicht zur Anbietung und Ablieferung unterliegen auch alle Unterlagen von ehemals öffentlichen oder diesen gleichgestellten Stellen, sofern die Unterlagen bis zum Zeitpunkt des Übergangs in eine Rechtsform des Privatrechts entstanden sind.

(3) Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die

1. personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,
2. einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen,
3. elektronische Daten enthalten, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, oder
4. besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten.

(4) Die Pflicht zur Anbietung und Ablieferung gilt auch für alle amtlichen Veröffentlichungen in jeder Erscheinungsform, die die anbietungspflichtigen Stellen herausgegeben haben oder die in ihrem Auftrag erschienen sind.

(5) Durch Vereinbarung zwischen dem Staatsarchiv und der anbietungspflichtigen Stelle kann

1. auf die Anbietung bestimmter offensichtlich nicht archivwürdiger Unterlagen verzichtet werden,
2. der Umfang der anzubietenden und abzuliefernden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl entstehen, im Einzelnen festgelegt werden,
3. die Auswahl der anzubietenden elektronischen Aufzeichnungen einschließlich der Form der Datenübermittlung im Einzelnen festgesetzt werden.

Elektronische Aufzeichnungen, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden müssen, sind nicht anzubieten.

(6) Einzelheiten der Archivierung von Verschlusssachen, insbesondere die erforderlichen besonderen technischen und organisatorischen Maßnahmen, regelt der Senat durch Verwaltungsvorschrift.

(7) Ab dem Zeitpunkt der Anbietung dürfen die angebotenen Unterlagen nicht mehr verändert werden. Zur Feststellung der Archivwürdigkeit ist dem Staatsarchiv auf Verlangen Einsicht in die angebotenen Unterlagen und die dazugehörigen Hilfsmittel zu gewähren. Entscheidet das Staatsarchiv nicht innerhalb eines halben Jahres über die Übernahme der angebotenen Unterlagen, erlischt deren Ablieferungspflicht.

(8) Die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, mit Ausnahme der Stadtgemeinde Bremerhaven, und für ihr Archivgut nicht entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 anderweitig Sorge tragen, bieten Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Staatsarchiv zur Übernahme an. Absatz 1 Satz 2, 3 und 4, Absatz 2 Satz 2, Absätze 3 bis 6 und Absatz 7 Satz 3 gelten entsprechend.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Archivgut ist vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 3 unveräußerlich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Archivgut kann in einem anderen hauptamtlich oder hauptberuflich fachlich betreuten Archiv verwahrt werden, wenn dafür ein fachlicher Grund gegeben und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange betroffener Personen nicht beeinträchtigt werden. Hierüber ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. In begründeten Ausnahmefällen und unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann Archivgut an andere öffentliche Archive unentgeltlich übereignet werden.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „(§ 3 Abs. 2)“ wird durch die Angabe „(§ 3 Absatz 3)“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Rechte betroffener Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Archivgut

(1) Für personenbezogene Daten, die als Archivgut in das Staatsarchiv Bremen übernommen worden sind, ist das Staatsarchiv Bremen der Verantwortliche im Sinne

der Verordnung (EU) 2016/679. Die Regelungen der Absätze 2 bis 11 gelten nicht für personenbezogene Daten, die das Staatsarchiv Bremen außerhalb des Archivguts verarbeitet.

(2) Die Rechte einer betroffenen Person nach den Absätzen 3 bis 11 gelten, soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist oder die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden des einschlägigen Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen. Bei Archivgut im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, das vor seiner Übernahme durch das Staatsarchiv nicht dem sachlichen Anwendungsbereich gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angehört hat, kann durch Vereinbarung mit dem Eigentümer die Ausübung der Rechte nach den Absätzen 3 bis 11 anderer betroffener Personen als des Eigentümers vom Ablauf einer angemessenen Schutzfrist abhängig gemacht werden, wenn dies für die Übernahme als Archivgut unerlässlich ist.

(3) Jeder Person ist auf Antrag eine Bestätigung darüber zu erteilen, ob von ihr personenbezogene Daten nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 4 als Archivgut übernommen worden sind. Anstelle der Auskunft nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der betroffenen Person eine persönliche Einsichtnahme ihrer personenbezogenen Daten im Archivgut zu gewähren. Nimmt eine betroffene Person ihr Recht auf Einsichtnahme wahr, sind die §§ 8, 11 und 12 Absatz 2 der Bremischen Archivbenutzungsverordnung entsprechend anzuwenden. Unberührt von Satz 2 und Satz 3 bleibt das Recht auf Auskunft zur Verarbeitung personenbezogener Daten über Archivgut durch das Staatsarchiv Bremen.

(4) Das Staatsarchiv kann zum Schutz berechtigter Belange Dritter oder wenn der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet erscheint oder aus anderen wichtigen Gründen der betroffenen Person eine andere Art der Benutzung des Archivguts als die Einsichtnahme ermöglichen, um eine Kenntnis ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Einsichtsgewährung oder Einräumung einer anderen Benutzungsart unterbleiben, soweit und solange

1. die öffentliche Sicherheit gefährdet oder dem Wohl des Bundes oder eines Landes ein Nachteil bereitet würde oder

2. die personenbezogenen Daten nach einer Rechtsvorschrift oder zum Schutz der Rechte Dritter geheim zu halten sind und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Kenntnis der personenbezogenen Daten zurücktreten muss.

§ 9 Absatz 3 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, eine Kopie des Archivguts, soweit es ihre personenbezogenen Daten enthält, anfertigen zu lassen, sofern das Archivgut hierfür geeignet ist und die Aufgabenerfüllung des Staatsarchivs nicht beeinträchtigt wird.

(6) Die betroffene Person hat das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere über die mit einer Archivgutnutzung nach § 7 verbundenen Bedingungen und Auflagen, unterrichtet zu werden. Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt diese Unterrichtung nur für personenbezogenes Archivgut, das vor Ablauf der Schutzfristen gemäß § 7 Absatz 3 und 4 übermittelt worden ist.

(7) Zu unrichtigen, in der Richtigkeit bestrittenen oder unvollständigen personenbezogenen Daten im Archivgut hat eine betroffene Person das Recht, eine Gegendarstellung oder eine ergänzende Erklärung zu erstellen. Die Gegendarstellung oder die ergänzende Erklärung werden dem Archivgut in geeigneter Weise beigelegt. Weitergehende Ansprüche auf Berichtigung oder Vervollständigung personenbezogener Daten nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht.

(8) Die betroffene Person kann abweichend von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 beantragen, eine Nutzung dieses Archivguts durch Dritte nach § 7 für vier Wochen auszusetzen, um während dieses Zeitraums die Gegendarstellung oder die ergänzende Erklärung zu erstellen. Im Übrigen bleibt Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt.

(9) Die Rechte nach den Absätzen 7 und 8 gelten nach dem Tod einer betroffenen Person auch für deren Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern, wenn diese ein berechtigtes Interesse geltend machen.

(10) Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 ist für Archivgut gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ausgeschlossen.

(11) Anstelle des Widerspruchsrechts nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 hat eine betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, einen Antrag zu stellen, die Schutzfrist für bestimmtes, sie betreffendes personenbezogenes Archivgut um höchstens 20 Jahre zu verlängern. Diesen Antrag kann eine betroffene Person auch für sie betreffendes personenbezogenes Archivgut stellen, das genetische oder biometrische Daten oder Daten zum Sexualleben im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält. Wenn zwingende schutzwürdige Gründe für eine Verarbeitung der Daten in Form einer Nutzung durch Dritte nicht die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegen, hat das Staatsarchiv diesem Antrag stattzugeben. Im Fall von personenbezogenem Archivgut, das genetische Daten enthält, sind auch leibliche Kinder und Kindeskinde betroffenener Personen zur Antragstellung befugt.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden,“

b) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Archivgut darf regelmäßig nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Die Schutzfrist beträgt 60 Jahre seit Entstehung der Unterlagen für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. Bezieht das Archivgut sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen (personenbezogenes Archivgut), so darf es unbeschadet der Sätze 1 und 2 frühestens 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen genutzt werden; ist das Todesjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person oder der letztgeborenen von mehreren Personen. Ist dem Archiv auch das Geburtsjahr nicht bekannt, gilt eine Schutzfrist von 60 Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Die festgelegten Schutzfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn

dies im öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen dies erfordern.

(4) Die Schutzfristen nach Absatz 3 gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei der Entstehung der Unterlagen zur Veröffentlichung bestimmt oder das bereits vor der Übergabe an das Staatsarchiv der Öffentlichkeit rechtmäßigerweise tatsächlich zugänglich gemacht worden ist. Die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut gelten nicht für Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und Personen der Zeitgeschichte, es sei denn, ihr schutzwürdiger Lebensbereich ist betroffen.

(5) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf sachlich begründeten Antrag verkürzt werden, wenn dies im öffentlichen oder in einem schwer wiegenden privaten Interesse liegt. Ist personenbezogenes Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen betroffen, ist darüber hinaus erforderlich, dass

1. die betroffenen Personen oder nach deren Tod ihre Angehörigen eingewilligt haben, es sei denn eine betroffene Person hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, nach dessen Tod von seinen volljährigen Kindern, oder, wenn weder ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch volljährige Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen,

2. die Nutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder

3. die Nutzung für die Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens erforderlich ist und sichergestellt ist, dass die schutzwürdigen Belange betroffener Personen nicht beeinträchtigt werden, oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt. Soweit der Zweck und die Methode des Forschungsvorhabens dies zulassen, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.“

e) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Ablauf der Schutzfristen“ die Wörter „für personenbezogenes Archivgut“ eingefügt.

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Um die Rechte betroffener Personen, Dritter oder öffentliche Belange zu

schützen, und in anderen geeigneten Fällen kann die Nutzung von Archivgut an Bedingungen und Auflagen gebunden werden, insbesondere an eine Verpflichtung zur anonymisierten Verwertung. Personenbezogenes Archivgut, das besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält, kann durch Dritte in der Regel vor Ablauf der Schutzfristen nur genutzt werden, wenn die Verpflichtung der anonymisierten Verwertung vorgesehen ist.“

g) In Absatz 8 werden nach den Wörtern „schutzwürdige Belange“ die Wörter „betroffener Personen“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert :

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Um der Öffentlichkeit den Zugang zu historischen und familienkundlichen Unterlagen zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist das Staatsarchiv berechtigt, Archivgut, Reproduktionen von Archivgut und die dazu gehörigen Findmittel im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zu veröffentlichen. Durch die Veröffentlichung dürfen keine überwiegenden schutzwürdigen Belange betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden; insoweit sind insbesondere auch die Art, die Form und die Zugänglichkeit der Publikation zu berücksichtigen. Biometrische oder genetische Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn Belange betroffener Personen berührt sein könnten. Im Fall genetischer Daten gilt dies auch für die Belange von leiblichen Kindern oder Kindeskindern betroffener Personen. § 7 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Überlassung von Kopien personenbezogenen Schriftguts an Stellen außerhalb der Europäischen Union gelten im Übrigen die Maßgaben des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679.“

7. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Archivgut durch das Staatsarchiv zulässig, soweit dies für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich ist. Neben den Regelungen von § 4 Absatz 3 und § 7 Absatz 7 werden, falls nötig, weitere angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Interessen der betroffenen Person getroffen.“

8. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „(§ 3 Absatz 1 bis 6)“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 1 bis 6 und Absatz 7 Satz 3)“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stadtgemeinde Bremerhaven trägt für ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit Sorge, indem sie es insbesondere verwahrt, erhält, erschließt, nutzbar macht und erforscht.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „4 Absatz 4“ durch die Wörter „4 Absatz 3“ und die Wörter „§ 9 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 3 und 4“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 4 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3“ und die Wörter „die Rechte Betroffener“ durch die Wörter „die Rechte betroffener Personen“ ersetzt.

b) In § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 8“ ersetzt.

c) In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „4 Absatz 4“ durch die Wörter „4 Absatz 3“ und die Wörter „§ 9 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Allgemeine Begründung

Am 24. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – DSGVO – , ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72, in Kraft getreten. Gemäß Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt sie ab dem 25. Mai 2018.

Ohne dass es dazu einer Umsetzung in mitgliedersstaatliches Recht bedarf, gilt die Verordnung (EU) 2016/679 gemäß Artikel 288 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ab dem oben genannten Zeitpunkt grundsätzlich und unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat mit Anwendungsvorrang. Gleichzeitig enthält die Verordnung (EU) 2016/679 zahlreiche Öffnungsklauseln für das mitgliedersstaatliche Recht, nämlich Regelungsoptionen und -aufträge für den nationalen Gesetzgeber, die Anpassungen im bremischen Landesrecht erforderlich machen.

Betroffen hiervon ist auch das Bremische Archivgesetz (BremArchivG), denn dieses Gesetz:

- enthält eine Ermächtigung für das Staatsarchiv Bremen, personenbezogene Daten zu archivieren, also unabhängig vom ursprünglichen Verwendungszweck und nach Ablauf von Aufbewahrungsfristen dauerhaft zu verarbeiten, wenn diese Daten in Unterlagen enthalten sind, die als archivwürdig bewertet und als Archivgut übernommen werden (§ 3 Absatz 2 BremArchivG),
- sichert auch für Archivgut die sich aus dem allgemeinen Datenschutzrecht ergebenden Rechte Betroffener, namentlich auf Auskunft zu ihren personenbezogenen Daten und auf Berichtigung falscher Angaben (§ 5 BremArchivG), und
- ermöglicht trotz der darin enthaltenen personenbezogenen Daten und unter Beachtung der Belange Betroffener (insbesondere durch Festlegung von zugangsverwehrenden Schutzfristen) eine Benutzung von Archivgut durch Dritte (§ 7 BremArchivG).

Auch für das Stadtarchiv Bremerhaven, das Archiv der Bremischen Bürgerschaft, das Archiv der Handelskammer Bremen und das Archiv der Universität sowie die Archive der juristischen Personen öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, (öffentliche Archive) gelten diese Regelungen gemäß der §§ 10 bis 12 des BremArchivG.

Bei den entsprechenden Normen des BremArchivG sind Wortlaut und Regelungsgehalt auf Konformität mit der Verordnung (EU) 2016 /679 zu überprüfen und, auch unter der Nutzung der mitgliedsstaatlichen Gestaltungsmöglichkeiten, so weiterzuentwickeln, dass

- weiterhin gemäß § 3 Absatz 2 BremArchivG aussagekräftige Unterlagen von bleibendem Wert aus öffentlicher und privater Herkunft als Archivgut übernommen und dauerhaft aufbewahrt werden können, um so die Erforschung und das Verständnis der Geschichte, insbesondere der bremischen Geschichte, zu ermöglichen, zur Sicherung berechtigter Belange der Bürger und Bürgerinnen beizutragen und Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung bereitzustellen,
- betroffene Personen ihre durch die Verordnung (EU) 2016/679 gestärkten Rechte in angemessenem Umfang und einer dem Wesensgehalt dieser Rechte entsprechenden Weise auch in Bezug auf ihre in Archivgut enthaltenen personenbezogenen Daten ausüben können,
- dritte Personen gemäß § 7 Absatz 5 BremArchivG nach wie vor beim Vorliegen eines öffentlichen oder schwer wiegenden persönlichen Interesses personenbezogenes, noch einer Schutzfrist unterliegendes Archivgut benutzen können und
- die Arbeitsfähigkeit der öffentlichen Archive im Land Bremen erhalten bleibt und so nicht die Erledigung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben gefährdet wird.

Um dieses aus unterschiedlichen rechtlichen Interessen und gesetzlichen Vorgaben gebildete Spannungsverhältnis aufzulösen, enthält die Verordnung (EU) 2016/679 selbst unmittelbar geltende Einschränkungen der Rechte betroffener Personen zugunsten der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke, nämlich gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b (Informationspflicht, wenn die personenbezogenen

Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden) und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d (Recht auf Löschung - "Recht auf Vergessenwerden"), die keiner weiteren Umsetzung im Recht der Mitgliedstaaten bedürfen. Weiter sieht die Verordnung (EU) 2016/679 in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b (Zweckbindung der Verarbeitung personenbezogener Daten) und Buchstabe e (zeitliche Befristung der Verarbeitung personenbezogener Daten) in Verbindung mit Artikel 89 Absatz 3 (Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken) vor, dass personenbezogene Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke auch dann gespeichert werden dürfen, wenn sich der ursprüngliche Zweck erübrigt hat, für den sie erhoben und verarbeitet wurden.

Darüber hinaus regelt Artikel 89 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679, dass Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15 (Auskunftsrecht der betroffenen Person), 16 (Recht auf Berichtigung), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), 19 (Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung), 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) und 21 (Widerspruchsrecht) der Verordnung (EU) 2016/679 für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden können, wovon die vorliegende Novellierung Gebrauch macht.

Auch befugen die Änderungen des BremArchivG nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) der Verordnung (EU) 2016/679 das Staatsarchiv dazu, Unterlagen mit persönlichkeitsrechtlich besonders schwer wiegenden personenbezogenen Daten besonderer Kategorien zu archivieren.

Indes ist die Gültigkeit von Derogationen gemäß Artikel 89 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und der Ermächtigung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j sowie der Privilegierungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d vom Vorliegen – im Detail geringfügig differierender – rechtlicher Voraussetzungen abhängig: Demnach darf ein Mitgliedsstaat diese Gestaltungsmöglichkeiten und Befreiungen nur in Anspruch nehmen, wenn diese für die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke erforderlich sind; zu berücksichtigen sind ferner geeignete und

angemessene Garantien und Maßnahmen für Rechte, Freiheiten und Interessen betroffener Personen, um so die Beschneidung von Betroffenenrechten sowie die begrenzte Verwirklichung des Prinzips der Datenminimierung zu kompensieren. Die vorgeschlagenen Änderungen des BremArchivG berücksichtigen diese Kompensationsvorgabe nach Erwägungsgrund 156 der Verordnung (EU) 2016/679, auch um angesichts des Anwendungsvorrangs der Verordnung (EU) 2016/679 eine sichere Rechtsanwendung zu ermöglichen.

Zusätzlich wird dem Prinzip der Datenminimierung schon bisher im BremArchivG ebenso wie durch die Verwaltungspraxis Rechnung getragen, weil:

- die in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 BremArchivG geregelte archivische Bewertung auch die Pflicht zur Vernichtung personenbezogener Daten durch die anbietungspflichtigen Stellen einschließt, da eine festgestellte Nicht-Archivwürdigkeit zur Löschung dieser Daten verpflichtet, wie auch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich feststellt. Details regelt § 26 der Verwaltungsvorschrift zu Kommunikation und Dokumentenverwaltung in der Freien Hansestadt Bremen.
- eine archivische Erschließung personenbezogener Daten im Speziellen in Form einer Verknüpfung den Vorgaben des § 7 Absatz 8 des BremArchivG unterliegt und im Allgemeinen nicht gegen das grundgesetzliche Übermaßverbot verstoßen darf.

Diese Normen gelten ebenso inhaltlich unverändert wie die bewährten Benutzungsregelungen gemäß § 7 des BremArchivG: Diese begrenzen eine Kenntnisnahme personenbezogener Daten durch Dritte wirkungsvoll, indem sie u.a. zugangsverwehrende Schutzfristen festlegen. Die Länge dieser Schutzfristen ist nach anzunehmender Schwere der Belange Betroffener abgestuft; gleichzeitig können die Schutzfristen im konkreten, begründeten Einzelfall verkürzt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber das Staatsarchiv Bremen und die übrigen öffentlichen Archive ermächtigt, Dritte in ihrer öffentlichen Verwertung der durch diese Einsichtnahme zur Kenntnis genommenen personenbezogenen Daten durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen zu beschränken (§ 7 Absatz 7 BremArchivG).

Zusätzlich zu den Anpassungen an die europäische Rechtslage berücksichtigt die vorliegende Novellierung auch Veränderungsbedarfe, die sich aus der Weiterentwicklung der Archivgesetzgebung im Bund und in den anderen Bundesländern sowie durch den verstärkten Einsatz von IT in der öffentlichen Verwaltung ergeben, womit Grundlinien der Änderung des Bremischen Archivgesetzes vom 21.05.2013 fortgeführt und gestärkt werden.

Schließlich werden Wünsche der Seestadt Bremerhaven hinsichtlich der gesetzlichen Aufgaben ihres Stadtarchivs berücksichtigt sowie Belange der Informationsfreiheit gestärkt.

Einzelbegründung

Zu Nr. 1: § 1 Aufgaben des Staatsarchivs:

Die Aufgaben des Staatsarchivs Bremen werden ergänzt im Hinblick auf die Vorgaben des § 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen.

Zu Nr. 2: § 3 Anbietung und Ablieferung von Unterlagen:

Um die Rechtsanwendung zu erleichtern, gibt § 3 des BremArchivG in seiner neuen Fassung alle materiell-rechtlichen Regelungen des bisherigen § 3 in klarer Gliederung wieder. Einzelne Regelungen wurden der Entwicklung anderer Landesarchivgesetze angepasst.

Absatz 1:

Im Einklang mit der Entwicklung anderer Landesarchivgesetze wie auch mit den Vorgaben der § 25 Absatz 2 und § 26 der Verwaltungsvorschrift zu Kommunikation und Dokumentenverwaltung in der Freien Hansestadt Bremen sieht das Bremische Archivgesetz jetzt eine Anbietung von Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vor. Eine längere Aufbewahrung als 30 Jahre ist vom Vorliegen einer entsprechenden Rechtsvorschrift abhängig.

Dieser klare Gesetzesauftrag zur Anbietung von Unterlagen durch die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen

erleichtert eine kontinuierliche Ablieferung archivwürdiger Unterlagen an das Staatsarchiv Bremen, entlastet die öffentliche Verwaltung und trägt somit auch dem Prinzip der Datenminimierung Rechnung.

Absatz 2:

Der neu eingefügte Absatz 2 bündelt alle Regelungen zur Anbieterspflicht von Unterlagen der Stiftungen oder juristischen Personen des Privatrechts sowie der Bremischen Gesellschaften, die bisher in den Absätzen 1 und 6 enthalten sind.

Absatz 3:

Die Konkretisierung der anbieterpflichtigen Unterlagen bedarf der in § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 vorgenommenen Erweiterung im Hinblick auf die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelten Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien.

Absätze 4 bis 6:

Die Bestimmungen der bisherigen Absätze 3 und 4 wurden sprachlich überarbeitet und in eine klare Gliederung gebracht.

Nach dem Vorbild anderer Landesarchivgesetze konkretisiert das Bremische Archivgesetz zudem die Möglichkeiten, unter denen das Staatsarchiv Bremen und die anbieterpflichtige Stelle vorab den Umgang mit anbieterreifen Unterlagen vereinbaren können.

Absatz 7:

Schon sehr bald ist mit der Anbieterspflicht elektronischer Akten sowie anderer elektronischer Aufzeichnungen zu rechnen. Deswegen stellt das BremArchivG klar, dass Unterlagen nach dem Zeitpunkt der Anbieterspflicht nicht mehr verändert werden dürfen.

Die Befugnis zur Einsicht in die angebotenen Unterlagen erleichtert eine begründete Bewertungsentscheidung und ist beispielsweise im Bundesarchivgesetz vergleichbar geregelt.

Absatz 8:

Es handelt sich um eine von seinem Regelungsgehalt her unveränderte Übernahme des § 3 Absatz 7 des BremArchivG alter Fassung.

Zu Nr. 3: § 4 Verwahrung:

Mit der vorliegenden Ausnahmeregelung kann das Staatsarchiv Bremen aus fachlichen Gründen, zum Beispiel zur Zusammenführung einer in mehreren Archiven aufgeteilten Überlieferung in einem Archiv, eine Übereignung von Archivgut an andere öffentliche Archive vornehmen. Dabei sind die gleichen Vorgaben wie beim Abschluss eines Verwahrungsvertrags zu beachten, insbesondere ist ein vergleichbares Datenschutzniveau sicherzustellen. Fachlichen Anforderungen und den Belangen betroffener Personen wird damit Genüge getan.

Die neue Fassung des § 4 enthält außerdem eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Der bisher im deutschen Datenschutzrecht verwendete Begriff der „Betroffenen“ wird dabei durch den Begriff „betroffene Personen“ ersetzt.

Zu Nr. 4: § 5 Rechte betroffener Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Archivgut:

Um die durch die Verordnung (EU) 2016/679 erfolgte Stärkung der Rechte betroffener Personen im Kern zu wahren, macht das BremArchivG von den einzelnen Derogationsmöglichkeiten des Artikels 89 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 nur insofern Gebrauch, wie es für Archivzwecke unerlässlich ist.

Absatz 1:

Deklaratorisch stellt das BremArchivG fest, dass die Verordnung (EU) 2016/679 auch für das im Staatsarchiv Bremen verwahrte und zur Benutzung vorgesehene Archivgut gilt und nicht nur für die Daten, die das Staatsarchiv Bremen zu seinen Benutzern, zu seinen Beschäftigten, zu Nachlassgebern usw. erhebt. Somit gelten im

Fall der Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen neben dem BremArchivG auch die einschlägigen Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere Art. 12.

Weiterhin sind die auf Grundlage von Artikel 89 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in den Absätzen 2 bis 11 vorgenommenen Derogationen nur wirksam, wenn eine betroffene Person ihre Rechte bezogen auf personenbezogene Daten im Archivgut wahrnehmen möchte. Für Benutzerdaten und andere vom Staatsarchiv erhobene und außerhalb des Archivguts verarbeitete personenbezogene Daten gelten die die Verordnung (EU) 2016/679 einschränkenden Regelungen des § 5 nicht.

Absatz 2:

Personenbezogenes Archivgut ist in der Regel namentlich erschlossen, so dass in diesem Fall eine Wahrnehmung der Betroffenenrechte nach § 5 BremArchivG möglich ist. Bei Archivgut, das sich nicht nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, zum Beispiel bei Sachakten, sind namentliche Bezüge häufig nur mit sehr großem Aufwand recherchierbar. Eine Durchsicht großer Mengen von Archivgut zum Zweck der Auskunftserteilung schränkt aber die Funktionsfähigkeit des Staatsarchivs Bremen ein. Damit das Staatsarchiv Bremen der betroffenen Person zu ihrem Recht verhelfen kann, sind der Erschließungszustand oder von der betroffenen Person beigebrachte Angaben zum Auffinden des einschlägigen Archivguts notwendige Voraussetzungen.

Um eine Erwerbung historisch wertvoller Unterlagen aus privater Herkunft wie zum Beispiel Tagebücher oder unveröffentlichte Memoiren nicht zu erschweren, kann für solches Archivgut die Anwendung des § 5 BremArchivG ausgeschlossen werden. Der erklärte Wille des Eigentümers (etwa in einer Vereinbarung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des BremArchivG), seine Unterlagen nur unter dieser Bedingung zur Archivierung zu überlassen, ist Voraussetzung für eine solche Beschneidung der Betroffenenrechte, wobei diese Erklärung nach einer angemessenen Schutzfrist nichtig wird.

Für Unterlagen, die vor Übernahme durch das Staatsarchiv Bremen der Verordnung (EU) 2016/679 unterfielen, greift diese Ermächtigung nicht. Damit ist

Auskunftsansprüchen Genüge getan, die sich aus dem Bereich des beruflichen und sozialen Lebens ergeben (Beispiel: ein Arbeitnehmer möchte Einsicht in seine Personaldaten nehmen, die als Teil einer historisch wertvollen Unternehmensüberlieferung an das Staatsarchiv Bremen abgegeben wurden).

Absatz 3:

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ein zweistufiger Auskunftsanspruch zu personenbezogenen Daten, nämlich erstens die Bestätigung, ob personenbezogene Daten vorliegen, und zweitens ein Auskunftsrecht über diese Daten sowie über die Zwecke samt der Art und Weise ihrer Verarbeitung (Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a bis h der Verordnung (EU) 2016/679).

Um der betroffenen Person eine Kenntnisnahme ihrer Daten zu ermöglichen, ohne die Arbeitsfähigkeit des Staatsarchivs zu gefährden, sieht das BremArchivG abweichend vom Wortlaut des Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 keine durch die Mitarbeiter des Staatsarchivs angefertigte Auskunft, sondern die Einsichtnahme im Lesesaal vor.

Auch können keine Nachforschungen angestellt und Einschätzungen abgegeben werden über die Zwecke und Verfahrensweisen der sich im Archivgut widerspiegelnden Verarbeitungen personenbezogener Daten, die vor der Ablieferung der entsprechenden Unterlagen an das Staatsarchiv Bremen durchgeführt worden sind.

Demgegenüber ist geregelt, dass das Staatsarchiv nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Zwecke und Verfahrensweisen der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffener Personen) zu Erschließungsdaten und weiteren Metadaten über das Archivgut Auskunft erteilt.

Absatz 4:

Eine Auskunft über personenbezogene Daten im Archivgut und andere Formen der Kenntnisnahme (zum Beispiel in Form der Aushändigung von teilweise anonymisierten Kopien) kommen als Ersatz in Frage, wenn eine Aktenvorlage die Gefahr birgt, dass die betroffene Person neben seinen eigenen personenbezogenen Daten auch die personenbezogenen Daten Dritter zur Kenntnis nimmt, wenn eine

Einsichtnahme den Zustand des Archivguts gefährden würde oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Grenzen findet der Anspruch auf Kenntnisnahme personenbezogener Daten darüber hinaus, wenn der nationale Gesetzgeber für eine Reihe von in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Zwecken entsprechende Regelungen trifft. Um den in Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Anforderungen, der Wesensgehaltsgarantie sowie den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit Genüge zu tun, wurde die Regelung in § 21 des 2018 außer Kraft getretenen Bremischen Datenschutzgesetzes sinngemäß übernommen. Damit ist die Verpflichtung, eine Kenntnisnahme zu unterbinden, begrenzt auf das Vorliegen einer Gefahrenlage für die öffentliche Sicherheit, eines sicher zu erwarteten schwer wiegenden Nachteils für das Wohl des Bundes oder eines Landes, einer Geheimhaltungsverpflichtung auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer Schutzverpflichtung der Rechte Dritter. Entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 regelt das BremArchivG, wie die betroffene Person um Abhilfe gegen eine solche Verweigerung der Kenntnisnahme ersuchen kann.

Absatz 5: Der Anspruch auf eine Kopie der personenbezogenen Daten nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 entfällt, wenn der Zustand des Archivguts eine Anfertigung von Reproduktionen nicht zulässt oder wenn ein exorbitanter Umfang der anzufertigenden Reproduktionen die Arbeitsfähigkeit des Staatsarchivs Bremen gefährdet.

Absatz 6:

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer regelt das Kapitel 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Beim Nichtvorliegen eines Angemessensheitsbeschlusses nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 ist das Staatsarchiv Bremen gehalten, eine Übermittlung von personenbezogenen Daten, beispielsweise durch die Versendung von Reproduktionen von Archivgut ins Nicht-EU-Ausland, mit Auflagen und Nebenbestimmungen nach § 7 Absatz 7 des BremArchivG zu verbinden, um so für geeignete Garantien im Sinne von Artikel 46 Absatz 1 und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu sorgen. Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 hat eine betroffene Person das Recht, sich über diese geeigneten Garantien unterrichten zu lassen.

Das Auskunftsrecht wird auf personenbezogenes Archivgut beschränkt, das (noch) Schutzfristen unterliegt.

Absatz 7:

Nur in wenigen Ausnahmefällen ist es möglich, retrospektiv die Richtigkeit der ursprünglich zu anderen Verwaltungszwecken erhobenen und verarbeiteten Daten zu überprüfen. Außerdem muss Archivgut unverändert und authentisch aufbewahrt werden. Deswegen tritt an die Stelle des Rechts auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 ein Recht auf Gegendarstellung oder ergänzende Erklärung.

Absatz 8:

Abweichend vom Recht auf eine nicht zeitlich begrenzte Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 wird das Archivgut für eine Frist von vier Wochen der Nutzung durch Dritte entzogen. Währenddessen haben betroffene Personen die Möglichkeit, eine Gegendarstellung oder ergänzende Erklärung zu verfassen.

Absatz 9:

Unter Gleichstellung mit anderen Landesarchivgesetzen sowie mit § 5 Absatz 2 können Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern beim Vorliegen eines berechtigten Interesses das Recht auf Gegendarstellung oder eine ergänzende Erklärung nach den Absätzen 7 und 8 in Anspruch nehmen.

Absatz 10:

Diese Regelung schränkt aus Gründen der Funktionsfähigkeit des Staatsarchivs das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 für Archivgut aus privater Herkunft ein.

Im Übrigen greift das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht für Unterlagen, die das Staatsarchiv Bremen von Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie von Stellen des Bundes übernimmt.

Absatz 11:

Die sich aus dem Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 ergebende Rechtsfolge der Unterlassung einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 würde nicht nur eine Nutzung durch Dritte nach § 7 BremArchivG zu Lebzeiten der betroffenen Person verhindern, sondern auch gesetzlich vorgeschriebene archivische Aufgaben wie die professionelle Erschließung und Ordnung sowie die fach- und sachgerechte Erhaltung und Lagerung von Archivgut unterbinden und damit die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivierungszwecke durch das Staatsarchiv Bremen massiv gefährden. Deswegen derogiert das BremArchivG das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679.

Um gleichwohl die berechtigten Interessen von betroffenen Personen in besonderen Situationen nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu berücksichtigen, kann die Schutzfrist für diesbezügliches personenbezogenes Archivgut auf Antrag um maximal 20 Jahre verlängert werden. Dies geschieht im Einklang mit der (zum Teil) neu gefassten Regelung nach § 7 Absatz 3 Satz 5 des BremArchivG, die das Staatsarchiv Bremen ohnehin befugt, im Fall von öffentlichem Interesse oder schutzwürdigen Belangen betroffener Personen die Schutzfrist um maximal 20 Jahre zu erhöhen. Das Staatsarchiv Bremen hat über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und dabei die Gründe für eine zeitlich frühe schutzfristlose Nutzung durch Dritte gegen die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person abzuwägen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit gibt der Wortlaut der Regelung wieder, dass sich der Anspruch einer betroffenen Person nur auf bestimmtes und ihn betreffendes personenbezogenes Archivgut erstreckt.

Genetische und biometrische Daten (definiert in Artikel 4 Nr. 13 bzw. Nr. 14 der Verordnung (EU) 2016/679) und Daten zum Sexualleben weisen eine besondere persönlichkeitsrechtliche Qualität auf. Dieser trägt das BremArchivG Rechnung, indem die betroffene Person ohne Darlegung von Gründen befugt ist, einen Antrag auf Verlängerung der Schutzfrist für solches personenbezogenes Archivgut zu stellen. Da die Kenntnisnahme genetischer Daten durch Dritte ebenso für leibliche Kinder

und Kindeskindern unerwünschte sozialwirksame Folgen haben kann, erstreckt sich die Befugnis auch auf diese Gruppe von Nachkommen betroffener Personen.

Zu Nr. 5: § 7 Nutzung durch Dritte:

Die geänderte Fassung des § 7 des BremArchivG enthält Anpassungen an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Der bisher im deutschen Datenschutzrecht verwendete Begriff der „Betroffenen“ wird dabei durch den Begriff „betroffene Personen“ ersetzt. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die auch von anderen Landesarchivgesetzen benutzte Legaldefinition des personenbezogenen Archivguts eingeführt und verwandt.

Absatz 3:

In Kohärenz mit § 5 Absatz 7 des BremArchivG und im Einklang mit vergleichbaren Regelungen in anderen Landesarchivgesetzen wird das Staatsarchiv Bremen nun befugt, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen nicht nur auf Grund öffentlichen Interesses die Schutzfrist um maximal 20 Jahre zu verlängern, sondern auch wenn schutzwürdige Belange einer betroffenen Person dies erfordern.

Absatz 4:

In ihrer neuen Fassung stellt die Regelung in Satz 1 sicher, dass der Zugang zu Unterlagen, die von einer abliefernden Stelle bereits vor ihrer Abgabe an das Staatsarchiv rechtmäßigerweise veröffentlicht wurden, nach Übernahme seitens des Staatsarchivs nicht behindert wird durch Benutzungsregelungen des BremArchivG. Die Umwandlung von Unterlagen in Archivgut soll die darin enthaltenen Informationen nicht stärker schützen, als diese im laufenden Gebrauch vor Abgabe an das Archiv geschützt worden sind.

Neben einer Veröffentlichung in einem Transparenzportal gilt dies insbesondere für Unterlagen, zu denen in einem konkreten Einzelfall bereits ein Zugangsrecht nach einem Informationsfreiheitsgesetz ausgeübt worden ist. Um eine Umsetzung dieser Regelung zu ermöglichen, haben die unterlagenproduzierenden und -abgebenden Stellen entsprechende Unterlagen zu kennzeichnen.

Die in Satz 2 aufgenommene Ausnahme für Personen der Zeitgeschichte folgt dem Archivrecht des Bundes sowie zahlreicher Bundesländer und erleichtert die wissenschaftliche Erforschung der Zeitgeschichte.

Absatz 7:

Schon der bisherige § 7 Absatz 7 des BremArchivG enthält die gemäß § 36 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderliche ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Nebenbestimmungen. Diese Befugnis kann das Staatsarchiv Bremen bei Archivgut ausüben, dessen Benutzung ein positiv beschiedenes Schutzfristverkürzungsverfahren nach § 7 Absatz 5 BremArchivG voraussetzt, wie auch im Fall der Benutzung von schutzfristfreiem Archivgut.

Um die Rechtsanwendung sowie die Orientierung für Benutzer, betroffene Personen und Dritte zu erleichtern, wird diese Ermächtigung präzisiert: Mit den Rechten betroffener Personen oder Dritter sowie öffentlichen Belangen nennt das neue BremArchivG zwei wichtige Zweckbestimmungen; zu anderen geeigneten Fällen zählen insbesondere der Erhaltungszustand des Archivguts und die Funktionsfähigkeit des Staatsarchivs Bremen, aber auch die Wahrung von Urheberrechten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Als wichtige Nebenbestimmung nennt der Gesetzestext die Verpflichtung zur anonymisierten Verwertung, beispielsweise in Veröffentlichungen, szenischen Lesungen u.Ä.

Um dem besonderen Charakter von Unterlagen mit personenbezogenen Daten besonderer Kategorien Rechnung zu tragen, wird die Auflage zur Anonymisierung zum Regelfall, wenn entsprechendes personenbezogenes Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen benutzt wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen (etwa wenn eine Anonymisierungsverpflichtung keine Wirkung hätte) kann das Staatsarchiv Bremen davon absehen, den Benutzer mit dieser Nebenbestimmung zu belasten.

Zu Nr. 6: § 8 Veröffentlichung und Weitergabe von Archivgut sowie Findmitteln:

Es erfolgen Anpassungen an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Der bisher im deutschen Datenschutzrecht verwendete Begriff der „Betroffenen“ wird dabei durch den Begriff „betroffene Personen“ ersetzt.

Um dem besonderen Charakter biometrischer oder genetischer Daten in Archivgut Rechnung zu tragen, ist eine Veröffentlichung nur möglich, wenn ausgeschlossen ist, dass Belange betroffener Personen berührt sein könnten.

In Absatz 2 erfolgte eine Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nr. 7: § 9 Befugnisse

Die neue Ermächtigung im § 9 Absatz 4 ist notwendig, um eine Rechtsgrundlage für die fortdauernde Aufbewahrung personenbezogenen Archivguts zu schaffen und auch weiterhin die Übernahme von archivwürdigen Unterlagen mit Personenbezug zu ermöglichen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 erfordert eine Verarbeitungsbefugnis für personenbezogene Daten besonderer Kategorien, dass eine diesbezügliche mitgliedersstaatsrechtliche Ermächtigung angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht. Die Regelungen nach § 4 Absatz 3 und § 7 Absatz 7 dienen diesen Zwecken. Im Bedarfsfall trifft das Staatsarchiv weitere angemessene und spezifische Maßnahmen.

Darüber hinaus ist die vorliegende Befugnis durch das verfolgte Ziel der Überlieferung historisch wertvoller und rechtlich relevanter Unterlagen gerechtfertigt (§ 1 Absatz 1 und 2). Der Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wird durch die Regelungen des § 5 gewahrt.

Zu Nr. 8: § 10 Bremische Bürgerschaft

Um die bisherigen Befugnisse der Bremischen Bürgerschaft bei der Archivierung ihrer Unterlagen nicht einzuschränken, mussten die Verweise an die neue Fassung des Gesetzestextes angepasst werden.

Zu Nr. 9: § 11 Archivgut der Stadtgemeinde Bremerhaven:

Die Aufgabenzuweisungsnorm des Stadtarchivs Bremerhaven wird auf Vorschlag der Stadtgemeinde Bremerhaven ergänzt und die Rechtslage damit an den tatsächlichen Tätigkeitsumfang angepasst.

Zudem wird das Stadtarchiv Bremerhaven befugt, Unterlagen zu archivieren, die besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten.

Zu Nr. 10: § 12 Sonstiges öffentliches Archivgut.

Es erfolgten Anpassungen an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Der bisher im deutschen Datenschutzrecht verwendete Begriff der „Betroffenen“ wird dabei durch den Begriff „betroffene Personen“ ersetzt.

Zudem werden die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befugt, Unterlagen zu archivieren, die besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten.